

Anlage 2

zu § 3 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Liste

der Sachen, Gegenstände oder Waren zu § 2
Abs. 1 Ziffer 7 des Gesetzes zum Schutze des
innerdeutschen Handels

Bei der im § 2 Abs. 2 Ziffer 7 des Gesetzes vom
21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Han-
dels (GBl. S. 327) hingewiesenen besonderen Liste
von Sachen, Gegenständen oder Waren handelt es
sich um folgende:

Gold,
Wertpapiere,
Edelsteine,
Kunstgegenstände,
Schmucksachen,
Konstruktionszeichnungen,
technische Zeichnungen,
Erfindungs- und Konstruktionsunterlagen,
hochwertige Maschinen,
Buntmetalle und deren Schrott,
Schwarzmetalle und deren Schrott,
Rundholz,
Schnittholz,
Zeitungsdruckpapier,
Stickstoff- und Phosphordüngemittel.

Anlage 3

zu § 4 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Verzeichnis

zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze
des innerdeutschen Handels

Alle Erzeugnisse des	Bergbaues,
"	der Metallurgie einschl. Schrott,
ff	des Maschinenbaues,
ff	der Elektrotechnik,
ff	der Feinmechanik und Optik,
ff	der chemischen Industrie,
ff	an Baumaterialien,
ff	der Holzbearbeitung,
ff	der Textilindustrie, Leder, Schuhe, Rauchwaren, Konfektion,
"	aus Zellstoff und Papier (ausge- nommen sind Zeitungen, Zeit- schriften, Broschüren, Bücher, Plakate)*),
ff	der polygraphischen Industrie, Rohholz, Rinden- und Harz- gewinnung, nichtmetallische Altstoffe,
ff	der Lebensmittelindustrie.

*) einschl. Zellstoff und Papier.